AMTSBLATT F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 7. März 1985

Nummer 10

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum Gemarkung Homberg S. 65
- Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum Gemarkung Wersten –. S. 65
- Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Heribert Stenzel). S. 66118
- Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox. S. 66
- Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dr.-Ing. Otmar Schuster, S. 66
- Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulrich Hünerbein, Kevelaer). S. 66
- Erlöschen von Buchmachergehilfenkonzessionen in Essen (Lotte Huwe und Ursula Nowak). S. 66
- Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. M. Niedermeyer, Wuppertal). S. $66\,$

126 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Lüsekamp" in der Gemeinde Niederkrüchten, Kreis Viersen vom 19. 2. 1985. S. 67

125 Betr.: Durchführung der Gewässerschau gem. § 121 LWG. S. 67

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 124 Wasserschau im Verbandsgebiet des Wasserverbandes der Wupper in Leverkusen. S. 67

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 127 Topographische Hauptkartenwerke, Sonderkarten und Druckschriften Neuerscheinungen und Neuauflagen –. S. 69
- 128 Änderung der Satzung für den Ruhrverband. S. 74
- 129 Änderung der Satzung für den Ruhrtalsperrenverein. S. 74
- 130 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19940659). S. 74
- 131 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 19067156 und 19836337). S. 74
- Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 16148991). S. 75
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 2424067 und 2434116). S. 75
- Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 19437623). S. 75

Beilage: 2 Karten Jahresinhaltsverzeichnis 1984

B.

Verordnungen. Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

116 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Homberg -

Der Regierungspräsident 27.11-5184

Düsseldorf, den 22. Februar 1985

Der Landschaftsverband Rheinland - Rheinisches Autobahnamt Essen, Außenstelle Wuppertal, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Ausbau der A 3 im Raum Ratingen/Düsseldorf in der Gemarkung Homberg, Flur 1, Flst. 4, 7/1, 60/15, 10/1 benötigten Grundeigentums festzustellen. Die Entschädigung wird am Montag. 18. März 1985, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude, Cecilienallee 2, Zimmer 101, I. Etage,

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen. Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

> Im Auftrag Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 65

Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

– Gemarkung Wersten –

Der Regierungspräsident 27.11-34/84

Düsseldorf, den 20. Februar 1985

Der für den 26. Februar 1985 bereits veröffentlichte Entschädigungsfeststellungstermin wird nunmehr am 18. April 1985, um 10.00 Uhr durchgeführt.

Im übrigen nehme ich Bezug auf die Veröffentlichung des Entschädigungsfeststellungstermines vom 16. Januar 1985.

> Im Auftrag Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 65

Universitätsbibliethek Düsseldorf

Zulassung als 118 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Heribert Stenzel)

Der Regierungspräsident 33.2410

Düsseldorf, den 25. Februar 1985

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Heribert Stenzel die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt. Die Geschäftsstelle befindet sich in Creceliusstr. 32, 5600 Wuppertal 11.

Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 66

Vertretung des Öffentlich bestellten 119 Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox

Der Regierungspräsident 33.2412

Düsseldorf, den 25. Februar 1985

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich Herrn Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Georg Haase für die Zeit vom 2.3.–16.3.1985 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox, Neustr. 4, 4152 Kempen 1. bestellt.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 66

Vertretung des Öffentlich bestellten 120 Vermessungsingenieurs Dr.-Ing. Otmar Schuster

Der Regierungspräsident 33.2412

Düsseldorf, den 25. Februar 1985

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich Herrn Vermessungsassessor Dr.-Ing. Hans-Jürgen Larisch für die Zeit vom 22. 2.–1. 3. 1985 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dr.-Ing. Otmar Schuster, Löhberg 78, 4330 Mülheim a. d. Ruhr, bestellt.

An die Oberkreis- und Oberstadtdirektoren des Bezirks

Zurücknahme einer 121 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulrich Hünerbein, Kevelaer)

Der Regierungspräsident 33.2416

Düsseldorf, den 25. Februar 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Hünerbein, Marktstraße 11, 4178 Kevelaer, mit Verfügung vom 24. Juni 1983 – 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 243/1983) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Dipl.-Ing. Lambert Gesterkamp ist erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 66

Erlöschen von Buchmachergehilfenkonzessionen in Essen

(Lotte Huwe und Ursula Nowak)

Der Regierungspräsident 21.14.51

Düsseldorf, den 21. Februar 1985

Die Frau Lotte Huwe, wohnh.: in Essen, Verreshöhe 28 und Frau Ursula Nowak, wohnh.: in Gelsenkir-chen, Raven Busch 19 für die Wettannahmestelle des Buchmachers Rainer Paweltzik in Essen, Viehoferplatz 18 erteilten Buchmachergehilfenkonzessionen erlöschen mit sofortiger Wirkung.

Die Gehilfenausweise Nr. G 158 und G 159 wurden zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 66

Zurücknahme einer 123 Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. M. Niedermeyer, Wuppertal)

Der Regierungspräsident 33.2416

Düsseldorf, den 27. Februar 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Manfred Niedermeyer, Vohwinkeler Straße 141, 5600 Wuppertal 11, mit Verfügung vom 4. 9. 1984 – 33.2416 – (Abl.Reg. Düsseldorf S. 307/1984) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Dipl.-Ing. Frank Kipka ist erloschen.

Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 66

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 66

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

124 Wasserschau im Verbandsgebiet des Wasserverbandes der Wupper in Leverkusen

Der Regierungspräsident 54.II.173/30110

Düsseldorf, den 25. Februar 1985

Die diesjährige Wasserschau gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 4.7. 1979 für das Verbandsgebiet des Wasserverbandes der Wupper in Leverkusen wird von mir am 14. 3. 1985 durchgeführt. Beginn: 14.00 Uhr. Treffpunkt ist die Rehbock-Anlage an der Einmündung des Wiembaches in die Wupper in Leverkusen-Opladen.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 67

125 Betr.: Durchführung der Gewässerschau gem. § 121 LWG

Der Regierungspräsident 54.II.173/3019

Düsseldorf, den 28. Februar 1985

Gemeinsam mit der nach § 1 der Schauordnung des Wasserverbandes der Dhünn in Leverkusen durchzuführenden Gewässerschau wird von mir die Gewässerschau nach § 121 LWG an den folgenden Terminen durchgeführt:

Stadtgebiet Leverkusen

Zeitpunkt: 22. 4. 1985, 9.00 Uhr; Treffpunkt: Leverkusen Dhünnbrücke, Bernshecke. Begangen werden: Blankenburger Bach, Landsbergbach, Holzerbach, Köttelbach, Bruchhauser Bach, Bürgerbuschbach.

Zeitpunkt: 25. 4. 1985, 9.00 Uhr; Treffpunkt: Leverkusen-Schlebusch, Hof Schloß Morsbroich; Begangen werden: Lötzelbach, Ophovener Mühlenbach, Jüchbach, Driescher Bach.

Zeitpunkt: 29. 4. 1985; Treffpunkt: Leverkusen-Manfort, Weiherstraße, Lindenhof; Begangen werden: Dhünn von der Eisenbahnbrücke "Bernshecke" bis zur Stadtgrenze bei Rummelsheim, Mutzbach, Edelrather Bach, Mittelbuschbach.

Zeitpunkt: 2. 5. 1985, 9.00 Uhr; Treffpunkt: Leverkusen-Edelrath, Parkplatz Gerfer; Begangen werden: Leinbach, Faßbach, Schlinghofer Bach, Benscheider Bach, Horkenbach, Teitscheider Bach.

Stadtgebiet Bergisch-Gladbach und Gemeinde Odenthal

Zeitpunkt: 6. 5. 1985, 9.00 Uhr; Treffpunkt: Odenthal Rathaus; Begangen werden: Köttersbach, Leimbach, Heiderhofer Bach, Erbericher Bach, Haßsiefen, Teitscheider Bach, Schlinghofer Bach, Scharrenberger Bach, Rothbroicher Bach.

> Im Auftrag Beaugrand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 67

126 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Lüsekamp" in der Gemeinde Niederkrüchten, Kreis Viersen vom 19. 2. 1985

Der Regierungspräsident 51.2.1.03.24

Düsseldorf, den 19. Februar 1985

Aufgrund des § 32 Abs. 2 i.V.m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 2060) wird verordnet:

§ 1 Schutzzweck

- Die in § 2 n\u00e4her bezeichneten Fl\u00e4chen in der Gemeinde Niederkr\u00fcchten, Kreis Viersen, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt:
 - Zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen, insbesondere des Artenspektrums der Heidemoore und Naßwiesen und der Ackerwildkräuter, sowie der wildlebenden Tierarten, insbesondere der Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen und sonstigen Insekten und
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Waldgesellschaften, des Magergrünlandes, der Naßwiesen, des Hangmoores und der Gewässer.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet in der Gemeinde Niederkrüchten, Kreis Viersen, ist 53 ha groß. Es ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1:25000 sowie in der als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab 1:5000 durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Karten befinden sich

- 1. beim Regierungspräsidenten Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde –
- 2. beim Oberkreisdirektor Viersen Untere Landschaftsbehörde –
- 3. beim Gemeindedirektor Niederkrüchten und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne des § 1
 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
- Frei- und Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
- Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- 6. das Lagern, Ablagern oder Einleiten von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien oder Schutt;
- 7. das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Anlegen von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge;
- das Anlegen neuer Wege sowie das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- der Bau von Anlegern und das Errichten von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports sowie den Betrieb von Modellflugzeugen;
- 10. Wasserflächen zu befahren und zu baden;
- 11. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;
- 12. die Entwässerung und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen durchzuführen;
- Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen;
- 15. Tiere auszusetzen;
- 16. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier* und Brut- oder Wohnstätten von Tieren, fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 17. das Reiten und das Freilaufenlassen von Hunden;
- 18. das Angeln;
- 19. die Anwendung von Pflanzenbehandlungsund Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- 20. das Aufbringen von Klärschlamm;
- 21. das Düngen und das Aufbringen von Gülle;
- 22. der Umbruch von Grünlandflächen;
- 23. in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli eines jeden Jahres zu jagen;

- 24. ganzjährig folgende Tiere zu bejagen: Steinmarder, Baummarder, Hermelin, Mauswiesel, Iltis, Dachs, Wildenten, Rebhuhn, Waldschnepfe;
- Elster, Eichelhäher und Rabenkrähe zu bekämpfen;
- 26. ganzjährig Treibjagden zu veranstalten;
- 27. ganzjährig die Jagdausübung mit mehr als 2 Personen sowie Wildfütterung durchzuführen:
- 28. waldwirtschaftlich nicht genutzte Flächen aufzuforsten;
- 29. auf im Forstbetriebswerk als Nichtwirtschaftswald eingestuften Flächen waldbauliche Maßnahmen durchzuführen;
- die im Forstbetriebswerk als Sonderwirtschaftswald eingestuften Flächen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten aufzuforsten;
- 31. eine Endnutzung vorhandener Altbäume der bodenständigen Gehölze.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffer 1, 14, 15, 23, 24, 25, 26 und 27 gelten jedoch uneingeschränkt.
- Die Pflege auf den bisherigen Grünlandflächen, speziell
 - a) eine einschürige Mahd ab 1. August eines jeden Jahres in Verbindung mit dem Entfernen des Mähgutes;
 - b) eine Beweidung der weniger vernäßten Grünlandstandorte mit bis zu 8 Pferden, 10 Rindern oder 20 Schafen in Standweide auf der Gesamtfläche;
 - die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffer 1, 13, 14, 19, 20, 21 und 22 gelten jedoch uneingeschränkt.
- 3. Die naturgemäße kahlschlagfreie waldbauliche Behandlung der mit bodenständigen Gehölzen bestockten Flächen; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffer 19, 28, 29, 30 und
- gelten jedoch uneingeschränkt.
 Vom Oberkreisdirektor Viersen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.
- 5. Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung.

§ 5 Befreiung

- (1) Die Untere Landschaftsbehörde kann gem. § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 20. 12. 1976 (BGBL. I S. 3574) i.V.m. § 69 Abs. 1 von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 14, 16–27 und 29 dieser Verordnung Befreiung erteilen,
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Untere Forstbehörde kann gem. § 31 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 2 LG unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 28, 30 und 31 dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen.
- (3) Die Höhere Landschaftsbehörde kann gemäß § 31 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 2 LG unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 15 dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen.

§ 6 Ordnungwidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- DM geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch vom 2. Jan. 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

- 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut;
- 2. Abgrabungen der Aufschüttungen vornimmt;
- 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
- 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- 5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung vom Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Erkelenz vom 30. 7. 1970 (Abl.Reg.Bez. Aachen, Nr. 37/1970) und die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen in der Gemeinde Niederkrüchten, Kreis Viersen vom 4. 10. 1979 (Abl.Reg.Bez. Düsseldorf Nr. 43/1979) in den in § 2 genannten Flächen außer Kraft.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 67

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

127

Topographische Hauptkartenwerke, Sonderkarten und Druckschriften – Neuerscheinungen und Neuauflagen –

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen Gz: 33–3655 Be/Mü

Bonn, den 13. Februar 1985

Vom 1.7. 1984 bis 31.12. 1984 sind nachstehend aufgeführte Blätter der topographischen Landeskartenwerke neu erschienen bzw. in neuer Auflage herausgegeben worden.

Die Karten sind erhältlich:

- zu 1.1 bis 1.3 bei den in der letzten Spalte angegebenen Katasterämtern
- zu 1.4 beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
- zu 2. bis 5. bei den Kartenvertriebsstellen
 - a) Landkartengroßhandlung Gleumes und Co. Hohenstaufenring 47–51
 5000 Köln
 - b) Internationales Landkartenhaus Schockenriedstr. 40 a7000 Stuttgart 80
 - c) Touring-Kartendienst Heinz Schröder Bergblick 13 3250 Hameln 7

Thaler Landstr. 28 a 3280 Bad Pyrmont

- d) Sauerland-Verlag e. Gen. Theodor-Heuss-Ring 4–6 5860 Iserlohn
- e) Landkartengrosso Orgs Rosastr. 12 4300 Essen
- f) Luchs Verlagsgesellschaft mbH Postfach 5228 4000 Düsseldorf

bei allen Buchhandlungen

beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen Postfach 205007 5300 Bonn 2

zu 6. Druckschriften können nur durch das Landesvermessungsamt NW bezogen werden.

Über alle herausgegebenen Blätter der topographischen Hauptkartenwerke, Sonderkarten und Druckschriften, deren Lieferbedingungen, Bezugsquellen und Verkaufspreise, gibt das Landesvermessungsamt ein Kartenverzeichnis heraus, das an Interessenten kostenfrei abgegeben wird.

1. Deutsche Grundkarte 1:5000

Hinweis:

Über den Bearbeitungsstand der Deutschen Grundkarte 1:5000 führt das Landesvermessungsamt NW Übersichten, Interessenten können diese Übersichten kostenfrei anfordern.

Regierungsbezirk: Düsseldorf

1.1 Deutsche Grundkarte 1:5000 (Normalausgabe) - DGK 5 N -

Blattname	Rechtswert	Hochwert	Auflagejahr	Katasteramt
Duisburg, Rumeln	2546	5696	1984	Duisburg
Duisburg, Rheinhausen	2548	5696	1984	Duisburg
Haffen	2530	5732	1984	Kleve
Grafwegen	2496	5734	1984	Kleve
Freudenberg	2498	5734	1984	Kleve
Sonsfeld	2532	5736	1984	Kleve
Endshof	2534	5738	1984	Kleve
Bellinghoven	2532	5734	1984	Kleve
Brüggen	2512	5678	1984	Viersen
Süchteln, Vorst	2524	5684	1984	Viersen
Born	2514	5678	1984	Viersen
Elmpter Wald Südost	2508	5670	1984	Viersen
Baumberg Ost	2562	5664	1984	Mettmann
Üfte	2560	5730	1984	Wesel
Drüpt	2536	5716	1984	Wesel
Villa Reichswald	2524	5724	1984	Wesel
Mehrhoog Ost	2536	5732	1984	Wesel

Regierungsbezirk: Düsseldorf (- Laftbildkarte - DOK & L -) (- Laftbildkarte - DOK & L -)

1.2 Deutsche Grundkarte 1:5000 (Grundriß) – DGK 5 G –

Blattname	Rechtswert	Hochwert	Auflagejahr	Katasteramt
Zyfflich	2498	5742	5742 9309ddid - n9bnikk s	
Wyler	2496	5740	1984 brottsH	Kleve Kleve
Wylermeer	2496	5742	1984	Kleve
Kleyen	2500	5740	1984	Kleve
Mehr bei Kleve	2502	5740	1984	Kleve
Wyler Ost	2498	5740	1984	Kleve
Zyfflich Nord	2498	5744	1984	Kleve
Querdamm	2496	5744	1984	Kleve
Speetenhof	2504	5740	1984	Kleve
Volksgarten	2532	5672	1984	Mönchengladbach
Oberhausen, Dunkelschlag	2556	5710	1984	Oberhausen
Oberhausen, Hühnerheide	2554	5712	1984	Oberhausen
Oberhausen, Königshardt	2558	5712	1984	Oberhausen
Oberhausen, Holten	2554	5710	1984	Oberhausen
Oberhausen, Klosterhardt	2560	5710	1984	Oberhausen
Oberhausen, Osterfeld, Heide	2560	5708	1984	Oberhausen
Oberhausen, Alsfeld	2558	5710	1984	Oberhausen
Elmpt West	2508	5674	1984	Viersen
Elmpter Wald, Overschlag	2508	5672	1984	
Venekotensee	2508			Viersen
Elmpter Wald, Galgenberg		5676	1984	Viersen
	2504	5674	1984	Viersen
Elmpter Bruch	2506	5676	1984	Viersen
Heyen	2512	5676	1984	Viersen
Niederkrüchten Nord	2514	5674	1984	Viersen
Niederkrüchten, Laar	2514	5676	1984	Viersen
Damm	2554	5726	1984	Wesel
Damm, Brichter Heide	2556	5728	1984	Wesel
Damm Nord	2554	5728	1984	Wesel
Damm Ost	2556	5726	1984	Wesel
Hünxerwald, Jagdhof	2556	5722	1984	Wesel
Gartrop	2556	5724	1984	Wesel
Galgen, Bühnenberg	2560	5722	1984	Wesel
Rüster Mark	2562	5730	1984	Wesel
Friedrichsfeld	2544	5720	1984	Wesel
Bucholtwelmen	2548	5722	1984	Wesel
Peddenberg	2550	5726	1984	Wesel
Heisterkamp Nord	2558	5726	1984	Wesel
Heisterkamp Süd	2558	5724	1984	Wesel
Gahlen	2560	5726	1984	Wesel
Drevenack	2550	5724	1984	Wesel
Waldeslust	2558	5722	1984	Wesel
Bricht	2558	5728	1984	Wesel
Gahlen, Besten	2560	5724	1984	Wesel
Dinslaken	2550	5714	1984	Wesel
Vachtenbrink Süd	2552	5726	1984	Wesel
Sträterei	2556	5716	1984	Wesel

Die Deutsche Grundkarte 1:5000 – Luftbildkarte – wurde in folgenden Gebieten neu herausgegeben:

Kreis Minden – Lübbecke Kreis Herford Kreis Borken

2. Topographische Karte 1:25000

Blattnummer	Blattname	Fortführungs- stand	Nr. und Jahr der Auflage
1006	Oeding	1983	11/84
1007	Stadtlohn	1983	11/84
1008	Gescher	1983	11/84
4009	Coesfeld	1983	12/84
1108	Reken	1983	11/84
4204	Rees	1983	13/84
4205	Hamminkeln	1983	12/84
4206	Brünen	1983	11/84
4208	Wulfen	1983	11/84
4304	Xanten	1983	11/84
4305	Wesel	1983	18/84
4306	Hünxe	1983	13/84
4307	Dorsten	1983	17/84
4308	Marl	1983	17/84
4309	Recklinghausen	1983	16/84
4407	Bottrop	1983	15/84
4408	Gelsenkirchen	1983	19/84
4410	Dortmund	1983	13/84
4411	Kamen	1983	17/83
4412	Unna	1983	16/84
4506	Duisburg	1983	18/84
4507	Mülheim a. d. Ruhr	1983	4/84
4509	Bochum	1983	19/84
4510	Witten	1983	17/84
4511	Schwerte	1983	16/84
4512	Menden	1983	4/84
4607	Heiligenhaus	1983	16/84
4609	Hattingen ·	1983	12/84
4611	Hagen-Hohenlimburg	1983	16/84

3. Topographische Karte 1:50000

Blattnummer	Blattname	Ausgabe	Fortführungs- stand	Nr. und Jahr der Auflage
1 0716	Lablacha	N.W.O	1000	T (00
L 3716	Lübbecke	N. W. O.	1982	5/83
L 3910	Steinfurt	N. W. O.	1982	4/83
L 3912	Lengerich	N. W. O.	1982	4/84
L 3914	Bad Iburg	N. W. O.	1982	5/84
L 3916	Bielefeld	N. W. O.	1982	5/83
L 4102	Emmerich	N. W. O.	1982	5/83
L 4310	Lünen	N. W. O.	1981	6/83

4. Topographische Karte 1:100000

Blattnummer	Blattname	Ausgabe	Fortführungs- stand	Nr. und Jahr der Auflage
C 3910	Rheine	N	1982	3–84
C 4702	Krefeld	N ·	1982	3-83

5. Sonderkarten

Iaßstab	Titel	Preis (DM)
:25 000	Preußische Kartenaufnahme – Uraufnahme –	
	3809 Steinfurt	6,-
	3810 Metelen	6,-
	4309 Recklinghausen	6,-
	4407 Bottrop	6,-
	4408 Gelsenkirchen	6,-
	4409 Herne	6,-
	4511 Schwerte	6,-
1:50 000	Naturparkkarte Arnsberger Wald	8,-
	Kreiskarte Nr. 22 Kreis Herford	6,-
	Kreiskarte Nr. 41 Kreis und Stadt Aachen	7,-
	Kreiskarte Nr. 42 Kreis Düren	8,-
	Kreiskarte Nr. 43 Erftkreis, Stadt Köln	8,-
	Kreiskarte Nr. 45 Kreis Heinsberg	7,-

Bezeichnung	Preis (DM)
The fitness of the same and authorities to spiritually the same the property of	
NÖV-Heft 1/84	2,-
NÖV-Heft 2/84	2,-
NÖV-Heft 3/84	2,-
Die Bestimmungen von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-WestfalenVermessungspunkterlaß I – VPERL. I – RdErl. d. Innenministers vom 15. 11. 1974 – I D 3 – 4212, in der Fassung der RdErl. vom 11. 3. 1976, 9. 11. 1977, 15. 5. 1980, 30. 6. 1982 und 10. 4. 1984	8,-
Austauschblätter zum Sonderdruck "Die Bestimmungen von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen Vermessungspunkterlaß I – VPERL. I – in der Fassung vom 10. 4. 1984	2,-

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 69

128 Änderung der Satzung für den Ruhrverband

Der Ruhrverband

Essen, den 25. Februar 1985

Aufgrund der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung des Ruhrverbands vom 10. Dezember 1984 und der Genehmigungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1984 sowie vom 4. Februar 1985 wird die Satzung für den Ruhrverband wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"Ein Jahresbeitrag von einem Dreitausendstel der ohne die Abwasserabgabe sich ergebenden Jahresumlage berechtigt zur Teilnahme an der Sitzung der Genossenschaftsversammlung und zur Abgabe einer Stimme (Stimmeinheit)."

- 2. In § 4 Abs. 1 ist unter Buchstabe e) folgendes einzufügen:
 - "e) Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 23 RRG)"

Die bisherigen Buchstaben e)-k) rücken jeweils um einen Buchstaben weiter.

- 3. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
 - "Er ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung."
- 4. § 10 a wird in die Satzung wie folgt eingefügt:

"§ 10 a

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Bei mehreren Mitgliedern kann ein Mitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher ernannt werden.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand für die Dauer von mindestens sechs und höchstens zwölf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands." Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

Der Vorsitzende des Vorstands Dr. Flieger

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 74

129 Änderung der Satzung für den Ruhrtalsperrenverein

Der Ruhrtalsperrenverein

Essen, den 25. Februar 1985

Aufgrund des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung des Ruhrtalsperrenvereins vom 10. Dezember 1984 und der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1984 wird die Satzung für den Ruhrtalsperrenverein wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"Er ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung."

2. § 10 a wird in die Satzung wie folgt eingefügt:

"§ 10 a Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Bei mehreren Mitgliedern kann ein Mitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher ernannt werden.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand für die Dauer von mindestens sechs und höchstens zwölf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands."

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

Der Vorsitzende des Vorstands Dr. Flieger

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 74

130 Aufgebot eines Sparkassenbuches

(Nr. 19940659)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 19940659 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 22. 5. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 22. Februar 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 75

131 Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Nr. 19067156 und 19836337)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 19067156 und 19836337 beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 22. 5. 1985 ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 22. Februar 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 75

Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 16148991)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 16148991 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 26. 5. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 26. Februar 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 75

133 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 2424067 und 2434116)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 2424067 und 2434116 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 20. Februar 1985

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 75

134 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 19437623)

Das Sparkassenbuch Nr. 19437623 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 26. Februar 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 75

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

iederl im 19 isseld

r Re

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21, – DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM. Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.







